

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 München, den 31. Juli 2015

Datum	Inhalt	Seite
24.7.2015	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 2032-1-1-F , 2033-1-1-F , 2032-2-11-F	266
24.7.2015	Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung 2133-1-I , 763-1-I , 2132-1-I	296
24.7.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes 2210-8-2-K	301
2.7.2015	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Kooperation bei der Entwicklung, Weiterentwicklung, Beschaffung und Auslieferung von Dienst- und Sonderbekleidung 2012-3-18-I	302
29.6.2015	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften 7821-6-U/L , 2125-2-2-U/L	305
20.7.2015	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	310

2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2032-2-11-F

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016

Vom 24. Juli 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 243) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Justizvollzugsschule“ durch das Wort „Justizvollzugsakademie“ ersetzt.
2. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „79 331,73“ durch die Zahl „80 718,65“ und die Zahl „94 195,28“ durch die Zahl „95 835,48“ ersetzt.
3. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „76,58“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „37,50“ durch die Zahl „38,29“ und die Zahl „22,50“ durch die Zahl „22,97“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „20,42“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „3 258,40“ durch die Zahl „3 326,83“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „4 542,49“ durch die Zahl „4 637,88“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Zahl „1 153,26“ durch die Zahl „1 183,26“ ersetzt.
 - dd) Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
 - ee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.

- c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Der Grundbetrag, der Anwärtergrundbetrag, der Dienstanfängergrundbetrag und der Kinderzuschlag nach Abs. 2 sowie der Grenzbetrag und der Kindergrenzbetrag nach Abs. 3 nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an linearen Anpassungen des Grundgehalts für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 teil. ²Der Anwärtergrenzbetrag nach Abs. 3 nimmt an entsprechenden Anpassungen des für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 geltenden Anwärtergrundbetrags teil.“

- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

4. Art. 110 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Zahl „2,95“ durch die Zahl „2,1“ und die Worte „1. Januar 2014“ durch die Worte „1. März 2015“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden die Worte „mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5“ gestrichen.

- cc) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Stellenzulagen,“.

- dd) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 eingefügt:

„7. die Erschwerniszulagen,

8. die Richterzulage und“.

- ee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. März 2015 um jeweils 30 € erhöht.“

5. Anlagen 3 bis 10 erhalten folgende Fassung:

Anlage 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11							
A 3	1 951,00	1 996,38	2 041,80	2 087,21	2 132,61	2 178,02	2 223,42	2 268,83	2 314,22									
A 4	2 000,87	2 054,29	2 107,77	2 161,22	2 214,67	2 268,12	2 321,56	2 374,99	2 428,43									
A 5	2 031,03	2 084,24	2 137,40	2 190,60	2 243,76	2 296,94	2 350,14	2 403,32	2 456,50									
A 6	2 085,56	2 143,97	2 202,33	2 260,71	2 319,13	2 377,53	2 435,93	2 494,29	2 552,67									
A 7	2 165,00	2 238,48	2 311,97	2 385,43	2 458,92	2 532,41	2 584,85	2 637,33	2 689,82									
A 8	2 239,54	2 302,34	2 396,49	2 490,66	2 584,80	2 679,00	2 741,76	2 804,51	2 867,30	2 930,07								
A 9	2 360,89	2 422,65	2 523,15	2 623,62	2 724,14	2 824,63	2 893,70	2 962,81	3 031,88	3 100,97								
A 10	2 538,82	2 624,65	2 753,38	2 882,18	3 010,92	3 139,68	3 225,52	3 311,35	3 397,17	3 483,01								
A 11		2 916,64	3 048,56	3 180,48	3 312,43	3 444,38	3 532,31	3 620,28	3 708,25	3 796,21	3 884,14							
A 12			3 289,10	3 446,37	3 603,69	3 760,98	3 865,85	3 970,69	4 075,56	4 180,43	4 285,29							
A 13				3 856,64	4 026,51	4 196,34	4 309,58	4 422,82	4 536,07	4 649,30	4 762,55							
A 14				4 098,18	4 318,44	4 538,69	4 685,54	4 832,39	4 979,21	5 126,06	5 272,91							
A 15					4 742,39	4 984,56	5 178,31	5 372,02	5 565,76	5 759,51	5 953,23							
A 16					5 231,02	5 511,07	5 735,16	5 959,23	6 183,28	6 407,34	6 631,40							

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge)

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 914,89
B 3	7 321,97
B 4	7 748,37
B 5	8 237,58
B 6	8 699,52
B 7	9 148,91
B 8	9 617,25
B 9	10 198,80
B 10	12 004,68
B 11	12 470,13

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Festbetrag		
W 1	4 259,30		
		Stufe	
		1	2
Besoldungsgruppe			3
		5 Jahre	7 Jahre
W 2	5 286,97		5 502,77
W 3	6 258,05		6 473,84
			5 826,46
			6 743,59

Besoldungsordnung C kw

Grundgehältsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 290,45	3 403,71	3 516,93	3 630,16	3 743,43	3 856,64	3 969,86	4 083,10	4 196,34	4 309,58	4 422,82	4 536,07	4 649,30	4 762,55	
C 2 kw	3 297,51	3 477,99	3 658,46	3 838,93	4 019,39	4 199,84	4 380,32	4 560,76	4 741,23	4 921,69	5 102,11	5 282,59	5 463,04	5 643,55	5 824,00
C 3 kw	3 624,52	3 828,87	4 033,22	4 237,56	4 441,88	4 646,23	4 850,55	5 054,88	5 259,20	5 463,56	5 667,88	5 872,21	6 076,54	6 280,87	6 485,21
C 4 kw	4 586,52	4 791,91	4 997,34	5 202,73	5 408,16	5 613,56	5 818,95	6 024,33	6 229,76	6 435,16	6 640,56	6 845,96	7 051,38	7 256,77	7 462,18

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)
– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		212,63
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		334,80
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	85,35
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	19,62
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	128,38
	A 6 bis A 9	171,16
	A 10 und höher	213,95
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	71,07
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	142,15
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		142,15
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	205,43
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	164,33
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		85,35
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	42,80
	3, 4, 6	272,89
A 10	1, Spiegelstrich 1	57,05
	Spiegelstrich 2	114,11
	2	42,80
A 11	2, Spiegelstrich 1	57,05
	Spiegelstrich 2	114,11
A 12	1	57,05
	2	232,65
A 13	1, 3, 7, 12	190,13
	2, 9	277,31
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	190,13
		245,51
	10	232,65
A 14	1, 2	190,13
A 15	1, 3, 4, 5	190,13
	2	158,50
A 16	1, 7	212,63
	3, Spiegelstrich 1	158,50
	Spiegelstrich 2	126,77
	4	253,47
R 1	1, 3	210,20
	2	105,11
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	210,20
R 3	5, 10	210,20
A 13 kw	2	169,72
	3	190,13
A 14 kw	2	221,79

Anlage 5

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	120,18	228,08
übrige Besoldungsgruppen	126,18	234,08
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,90 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 334,43 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,22 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 26,10 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,88 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,66 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

– in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	111,65 €
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	118,53 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Mo- nats- betrag
Grund- gehalts- spanne von - bis	1 984,75	2 246,25	2 543,37	2 880,93	3 264,49	3 700,31	4 195,48	4 758,13	5 397,40	6 123,74	6 949,06	7 886,77	8 952,24	10 162,83			
	1 984,76	2 246,26	2 543,38	2 880,94	3 264,50	3 700,32	4 195,49	4 758,14	5 397,41	6 123,75	6 949,07	7 886,78	8 952,25	10 162,84			
Zonen- stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	1	20
																	siehe Ver- wei- sung

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.

Anlage 7

Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 104,41
Nr. 2	bis zu 78,30
Nr. 5	bis zu 39,16
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8, B 9, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	39,16

Anlage 8

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	209,86
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	234,91
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze

(Stundensätze)

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	11,93	
A 5 bis A 8	14,10	
A 9 bis A 12	19,36	
A 13 bis A 16	26,69	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11 ab A 12	18,01 22,33
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	18,01 26,47
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	18,01 30,95

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	939,33
A 5 bis A 8	1 059,93
A 9 bis A 11	1 113,85
A 12	1 253,44
A 13	1 285,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 320,08

"

§ 2

Weitere Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „80 718,65“ durch die Zahl „82 549,65“ und die Zahl „95 835,48“ durch die Zahl „98 000,83“ ersetzt.
2. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „76,58“ durch die Zahl „78,34“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „38,29“ durch die Zahl „39,17“ und die Zahl „22,97“ durch die Zahl „23,50“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Zahl „20,42“ durch die Zahl „20,89“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Zahl „3 326,83“ durch die Zahl „3 403,35“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „4 637,88“ durch die Zahl „4 744,55“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Zahl „1 183,26“ durch die Zahl „1 213,26“ ersetzt.

3. Art. 110 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; im einleitenden Satzteil werden die Zahl „2,1“ durch die Zahl „2,3“ und die Zahl „2015“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Grundgehaltssätze nach Satz 1 Nr. 1 werden mindestens um 75 € erhöht.“
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

4. Anlagen 3 bis 10 erhalten folgende Fassung:

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
A 3	2 026,00	2 071,38	2 116,80	2 162,21	2 207,61	2 253,02	2 298,42	2 343,83	2 389,22			
A 4	2 075,87	2 129,29	2 182,77	2 236,22	2 289,67	2 343,12	2 396,56	2 449,99	2 503,43			
A 5	2 106,03	2 159,24	2 212,40	2 265,60	2 318,76	2 371,94	2 425,14	2 478,32	2 531,50			
A 6	2 160,56	2 218,97	2 277,33	2 335,71	2 394,13	2 452,53	2 510,93	2 569,29	2 627,67			
A 7	2 240,00	2 313,48	2 386,97	2 460,43	2 533,92	2 607,41	2 659,85	2 712,33	2 764,82			
A 8	2 314,54	2 377,34	2 471,49	2 565,66	2 659,80	2 754,00	2 816,76	2 879,51	2 942,30	3 005,07		
A 9	2 435,89	2 497,65	2 598,15	2 698,62	2 799,14	2 899,63	2 968,70	3 037,81	3 106,88	3 175,97		
A 10	2 613,82	2 699,65	2 828,38	2 957,18	3 085,92	3 214,68	3 300,52	3 387,51	3 475,30	3 563,12		
A 11		2 991,64	3 123,56	3 255,48	3 388,62	3 523,60	3 613,55	3 703,55	3 793,54	3 883,52	3 973,48	
A 12			3 364,75	3 525,64	3 686,57	3 847,48	3 954,76	4 062,02	4 169,30	4 276,58	4 383,85	
A 13				3 945,34	4 119,12	4 292,86	4 408,70	4 524,54	4 640,40	4 756,23	4 872,09	
A 14				4 192,44	4 417,76	4 643,08	4 793,31	4 943,53	5 093,73	5 243,96	5 394,19	
A 15					4 851,46	5 099,20	5 297,41	5 495,58	5 693,77	5 891,98	6 090,15	
A 16					5 351,33	5 637,82	5 867,07	6 096,29	6 325,50	6 554,71	6 783,92	

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge)

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	7 073,93
B 3	7 490,38
B 4	7 926,58
B 5	8 427,04
B 6	8 899,61
B 7	9 359,33
B 8	9 838,45
B 9	10 433,37
B 10	12 280,79
B 11	12 756,94

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Festbetrag		
W 1	4 357,26		
		Stufe	
Besoldungsgruppe	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 408,57	5 629,33	5 960,47
W 3	6 401,99	6 622,74	6 898,69

Besoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 366,13	3 482,00	3 597,82	3 713,65	3 829,53	3 945,34	4 061,17	4 177,01	4 292,86	4 408,70	4 524,54	4 640,40	4 756,23	4 872,09	
C 2 kw	3 373,35	3 557,98	3 742,60	3 927,23	4 111,84	4 296,44	4 481,07	4 665,66	4 850,28	5 034,89	5 219,46	5 404,09	5 588,69	5 773,35	5 957,95
C 3 kw	3 707,88	3 916,93	4 125,98	4 335,02	4 544,04	4 753,09	4 962,11	5 171,14	5 380,16	5 589,22	5 798,24	6 007,27	6 216,30	6 425,33	6 634,37
C 4 kw	4 692,01	4 902,12	5 112,28	5 322,39	5 532,55	5 742,67	5 952,79	6 162,89	6 373,04	6 583,17	6 793,29	7 003,42	7 213,56	7 423,68	7 633,81

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)
– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		217,52
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		342,50
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	87,31
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	20,07
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	131,33
	A 6 bis A 9	175,10
	A 10 und höher	218,87
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	72,70
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	145,42
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		145,42
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	210,15
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	168,11
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		87,31
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	43,78
	3, 4, 6	279,17
A 10	1, Spiegelstrich 1	58,36
	Spiegelstrich 2	116,73
	2	43,78
A 11	2, Spiegelstrich 1	58,36
	Spiegelstrich 2	116,73
A 12	1	58,36
	2	238,00
A 13	1, 3, 7, 12	194,50
	2, 9	283,69
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	194,50
		251,16
	10	238,00
A 14	1, 2	194,50
A 15	1, 3, 4, 5	194,50
	2	162,15
A 16	1, 7	217,52
	3, Spiegelstrich 1	162,15
	Spiegelstrich 2	129,69
	4	259,30
R 1	1, 3	215,03
	2	107,53
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	215,03
R 3	5, 10	215,03
A 13 kw	2	173,62
	3	194,50
A 14 kw	2	226,89

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	122,94	233,32
übrige Besoldungsgruppen	129,08	239,46
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,38 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 342,12 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,34 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 26,70 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,36 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,02 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

– in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	114,22 €
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	121,26 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne von - bis	2 059,75	2 321,25	2 618,37	2 955,93	3 339,57	3 785,42	4 291,98	4 867,57	5 521,54	6 264,59	7 108,89	8 068,17	9 158,14	10 396,58	
	2 059,76	2 321,26	2 618,38	2 955,94	3 339,58	3 785,43	4 291,99	4 867,58	5 521,55	6 264,60	7 108,90	8 068,18	9 158,15	10 396,59	
Zonen- stufe															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.

siehe Ver-
wei-
sung

Zo- nen- stufe	Mo- nats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 7

Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 106,81
Nr. 2	bis zu 80,10
Nr. 5	bis zu 40,06
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8, B 9, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	40,06

Anlage 8

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	214,69
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	240,31
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze

(Stundensätze)

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	12,20	
A 5 bis A 8	14,42	
A 9 bis A 12	19,81	
A 13 bis A 16	27,30	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11 ab A 12	18,42 22,84
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	18,42 27,08
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	18,42 31,66

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	969,33
A 5 bis A 8	1 089,93
A 9 bis A 11	1 143,85
A 12	1 283,44
A 13	1 315,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 350,08

..

§ 3

Weitere Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch § 2 dieses Gesetzes, werden die Zahl „82 549,65“ durch die Zahl „82 857,13“ und die Zahl „98 000,83“ durch die Zahl „98 364,47“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,29“ durch die Zahl „3,36“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,83“ durch die Zahl „0,85“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,63“ durch die Zahl „0,64“ ersetzt.

2. Art. 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,20“ durch die Zahl „2,25“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,64“ durch die Zahl „1,67“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,10“ durch die Zahl „1,12“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,43“ durch die Zahl „1,46“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,98“ durch die Zahl „1,00“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,77“ durch die Zahl „0,79“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,83“ durch die Zahl „0,85“ ersetzt.

3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,64“ durch die Zahl „1,67“ und die Zahl „0,82“ durch die Zahl „0,84“ ersetzt.

4. Art. 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden nach der Zahl „110“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Zahl „110“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Januar 2014“ durch die Worte „März 2015“ und die Zahl „2,9“ durch die Zahl „2,05“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „55,97“ durch die Zahl „57,15“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch § 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,36“ durch die Zahl „3,44“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,85“ durch die Zahl „0,87“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,64“ durch die Zahl „0,65“ ersetzt.

2. Art. 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,25“ durch die Zahl „2,30“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,67“ durch die Zahl „1,71“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,12“ durch die Zahl „1,15“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,46“ durch die Zahl „1,49“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,00“ durch die Zahl „1,02“ ersetzt.

- cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,81“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,85“ durch die Zahl „0,87“ ersetzt.
- 3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,67“ durch die Zahl „1,71“ und die Zahl „0,84“ durch die Zahl „0,86“ ersetzt.
- 4. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 werden die Zahl „2015“ durch die Zahl „2016“ und die Zahl „2,05“ durch die Zahl „2,25“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „57,15“ durch die Zahl „58,46“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl S. 747, BayRS 2032-2-11-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „fortgezahlt“ die Worte „oder eine Ausgleichszulage nach Art. 52 Abs. 1 BayBesG gezahlt“ eingefügt.
2. In § 20 Abs. 3 wird die Zahl „46,02“ durch die Zahl „46,99“ ersetzt.
3. Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"

Anlage 1

Lehrzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	52,20	67,87	78,30
mindestens 15 Unterrichtsstunden	39,16	52,20	57,42
mehr als 10 Unterrichtsstunden	26,10	33,93	39,16
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 78,30 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Nr.	Lehrkräfte – Funktionen	
1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	52,20
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	52,20
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	78,30
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	52,20
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	52,20
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	52,20
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	78,30
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	78,30
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	78,30
4.5	als Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	78,30
4.6	als Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	78,30
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	52,20/78,30 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	52,20/78,30 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 78,30 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 52,20 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Rechtsgrundlage		
§ 6		104,41
§ 7	A 6 bis A 8	17,41
	A 9 bis A 13	39,16

Anlage 4

Erschwerniszulagen

(Beträge in Euro)

Rechtsgrundlage		
		je Stunde
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1	3,25
	Nr. 2	0,65
	für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 BayBesG	0,79
	Nr. 3	2,61
		monatlich
§ 12 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	62,65
	Nr. 2 Buchst. a	46,99
	Nr. 2 Buchst. b	36,54
§ 13 Abs. 1		15,66
§ 13 Abs. 2		46,99
§ 13 Abs. 3		62,65
§ 14 Satz 1	Nr. 1	255,25
	Nrn. 2, 3	156,61
§ 14 Satz 2		156,61
§ 15 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1 mit Zusatzqualifikation	368,03
	Nr. 1 ohne Zusatzqualifikation	323,66
	Nr. 2 mit Zusatzqualifikation	330,45
	Nr. 2 ohne Zusatzqualifikation	286,07
§ 15 Abs. 2		46,99
§ 16 Abs. 1		39,16
§ 16 Abs. 2		15,66
		je Stunde
§ 17 Abs. 3 Satz 1 i. V. m.	Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	2,82
	Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	
	bis zu 5 Metern Tauchtiefe	11,69
	mehr als 5 Metern Tauchtiefe	14,18
	mehr als 10 Metern Tauchtiefe	17,62
	mehr als 15 Metern bis zu 20 Metern Tauchtiefe	22,70
	je 5 Metern weitere Tauchtiefe	4,53
§ 18 Abs. 1	je Einsatz	26,10
	monatlicher Höchstbetrag	391,45
§ 18 Abs. 2 Satz 1	je Einsatz bis zu	261,02
§ 18 Abs. 3	monatlicher Gesamtbetrag	835,25
§ 18 Abs. 4	je Einsatz	15,66
	monatlicher Höchstbetrag	234,93

§ 7

Weitere Änderung der
Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung, zuletzt geändert durch § 6 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 wird die Zahl „46,99“ durch die Zahl „48,07“ ersetzt.
2. Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"

Anlage 1**Lehrzulage**

(Monatsbeträge in Euro)

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	53,40	69,43	80,10
mindestens 15 Unterrichtsstunden	40,06	53,40	58,74
mehr als 10 Unterrichtsstunden	26,70	34,71	40,06
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 80,10 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Nr.	Lehrkräfte – Funktionen	
1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	53,40
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	53,40
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	80,10
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	53,40
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	53,40
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	53,40
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	80,10
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	80,10
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	80,10
4.5	als Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	80,10
4.6	als Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	80,10
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	53,40/80,10 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	53,40/80,10 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 80,10 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 53,40 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Rechtsgrundlage		
§ 6		106,81
§ 7	A 6 bis A 8	17,81
	A 9 bis A 13	40,06

Anlage 4

Erschwerniszulagen

(Beträge in Euro)

Rechtsgrundlage		
		je Stunde
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1	3,32
	Nr. 2	0,66
	für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 BayBesG	0,81
	Nr. 3	2,67
		monatlich
§ 12 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	64,09
	Nr. 2 Buchst. a	48,07
	Nr. 2 Buchst. b	37,38
§ 13 Abs. 1		16,02
§ 13 Abs. 2		48,07
§ 13 Abs. 3		64,09
§ 14 Satz 1	Nr. 1	261,12
	Nrn. 2, 3	160,21
§ 14 Satz 2		160,21
§ 15 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1 mit Zusatzqualifikation	376,49
	Nr. 1 ohne Zusatzqualifikation	331,10
	Nr. 2 mit Zusatzqualifikation	338,05
	Nr. 2 ohne Zusatzqualifikation	292,65
§ 15 Abs. 2		48,07
§ 16 Abs. 1		40,06
§ 16 Abs. 2		16,02
		je Stunde
§ 17 Abs. 3 Satz 1 i. V. m.	Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	2,88
	Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	
	bis zu 5 Metern Tauchtiefe	11,96
	mehr als 5 Metern Tauchtiefe	14,51
	mehr als 10 Metern Tauchtiefe	18,03
	mehr als 15 Metern bis zu 20 Metern Tauchtiefe	23,22
	je 5 Metern weitere Tauchtiefe	4,63
§ 18 Abs. 1	je Einsatz	26,70
	monatlicher Höchstbetrag	400,45
§ 18 Abs. 2 Satz 1	je Einsatz bis zu	267,02
§ 18 Abs. 3	monatlicher Gesamtbetrag	854,46
§ 18 Abs. 4	je Einsatz	16,02
	monatlicher Höchstbetrag	240,33

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2015,
2. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juni 2015,
3. § 2 Nr. 1 am 1. Januar 2016,
4. § 2 Nrn. 2 bis 4, §§ 5 und 7 am 1. März 2016 und
5. § 3 am 1. Januar 2017

in Kraft.

München, den 24. Juli 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2133-1-I, 763-1-I, 2132-1-I

Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung

Vom 24. Juli 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Baukammerngesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 183 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschriften zu Art. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Art. 6 Stadtplanerliste, Eintragung

Art. 7 Versagung und Löschung der Eintragung“.

- b) In der Überschrift zu Art. 8 wird das Wort „Gesellschaften“ durch das Wort „Kapitalgesellschaften“ ersetzt.

- c) Die Überschriften zu Art. 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Art. 9 Partnerschaftsgesellschaften,
Haftungsbeschränkungen

Art. 10 Eintragung, Löschung“.

- d) In der Überschrift zu Art. 34 wird das Wort „ , Übergangsbestimmung“ angefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.

- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 7“

durch die Worte „Art. 6“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden nach den Worten „Innen- und Landschaftsarchitekten“ die Worte „ , Stadtplanerinnen und Stadtplaner“ eingefügt und die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ , die nicht Mitglied einer deutschen Architektenkammer sind, sowie auswärtige Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die nicht in eine deutsche Stadtplanerliste eingetragen sind“ durch die Worte „sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die nicht Mitglied einer deutschen Architektenkammer sind“ ersetzt.

- d) Abs. 4 wird aufgehoben.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Worte „Art. 6“ werden durch die Worte „Art. 7“ ersetzt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „ , zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 623/2012 vom 11. Juli 2012 (ABl L 180 S. 9), in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Art. 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Anhang V Nr. 5.7.1. der Richtlinie 2005/36/EG bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Art. 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Anhang VI Nr. 6 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 5 wird jeweils

- das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 und 8 werden jeweils die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.
4. Art. 6 wird Art. 7; Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Eintragung in die Architektenliste, die Stadtplanerliste, die Liste Beratender Ingenieure oder das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 4 ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den jeweiligen Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.“
5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6; Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Art. 4 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.“
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gesellschaften“ durch das Wort „Kapitalgesellschaften“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:
- „¹Die Berufsbezeichnungen nach Art. 1 dürfen im Namen einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft
1. im Fall des Art. 1 Abs. 1 oder Abs. 3 in das von der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis,
 2. im Fall des Art. 1 Abs. 2 in das von der Ingenieurekammer-Bau geführte Gesellschaftsverzeichnis
- eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft hierzu berechtigt ist.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; die Worte „Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer oder der Ingenieurekammer-Bau“ werden durch die Worte „jeweilige Gesellschaftsverzeichnis“ ersetzt.
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Aus dem Gesellschaftsverzeichnis müssen Firma, Sitz der Gesellschaft, Geschäftsgegenstand, Geschäftsführer und die Gesellschafter mit den für die Eintragung in die Architektenliste, in die Stadtplanerliste oder die Liste Beratender Ingenieure maß-
- geblichen Angaben ersichtlich sein.“
- d) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer“ durch die Worte „jeweilige Gesellschaftsverzeichnis“ ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
- „in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung regelt, dass“.
- bbb) In Buchst. a werden die Worte „Abs. 1 bis 3 und 6“ gestrichen.
- ccc) Buchst. b bis d erhalten folgende Fassung:
- „b) die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile in Händen von Mitgliedern der jeweiligen Kammer ist; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
- c) die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der jeweiligen Kammer geführt wird,
- d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur auf Mitglieder der jeweiligen Kammer oder auf Gesellschaften, die gemäß Satz 2 Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen werden dürfen,“.
- e) Abs. 4 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und 4“ gestrichen.
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Im Übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß.“
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Ge-

sellschaften nach Abs. 3 bis 5 haben zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung“ durch die Worte „Die zur Deckung der sich aus der Tätigkeit der Gesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren erforderliche Berufshaftpflichtversicherung (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) ist“ und das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „muss dabei 1500000 € für Personenschäden sowie 300 000 €“ durch die Worte „beträgt 2500000 € für Personenschäden und 600000 €“ ersetzt und das Wort „betragen“ gestrichen.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Im Hinblick auf das ausschließliche Führen der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 im Namen einer Gesellschaft genügt der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die ausschließlich sonstige Schäden umfasst.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

ee) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Zuständige Stelle im Sinn des § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die jeweilige Kammer. ⁶Diese erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft, soweit diese kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis erloschen ist.“

h) Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 3 bis 5 oder 7“ durch die Worte „Abs. 3 und 4 oder Art. 9“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Eintragung in die Gesellschaftsverzeichnisse ist zu versagen, wenn in der Person eines der Geschäftsführer oder eines der Gesellschafter, die nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben müssen, oder eines Partners ein Versagungsgrund

nach Art. 7 Abs. 1 vorliegt.“

c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.“

8. Der bisherige Art. 10 wird Art. 9 und erhält folgende Fassung:

„Art. 9
Partnerschaftsgesellschaften,
Haftungsbeschränkungen

(1) Auf Partnerschaftsgesellschaften nach § 1 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) findet Art. 8 mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2, 3 Buchst. b bis f und Abs. 5 Anwendung.

(2) Wird für die Deckung der sich aus der Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 abgeschlossen, kann der Anspruch des Auftraggebers wegen fehlerhafter Berufsausübung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme und
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(3) ¹Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Abs. 4 PartGG) muss die Haftpflichtgefahren decken, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 3 ergeben. ²Art. 8 Abs. 5 Sätze 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Partner begrenzt werden. ⁴Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“

9. Art.11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Die auswärtigen Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand im Sinn von

- Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a haben das erstmalige Erbringen von Leistungen der jeweiligen Kammer vorher anzuzeigen.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
10. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Der Architektenkammer gehören an
1. in die Architektenliste eingetragene Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie
 2. in die Stadtplanerliste eingetragene Stadtplanerinnen und Stadtplaner.
- ²Die Mitgliedschaft endet durch Löschen der Eintragung.“
- b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Mitgliedschaft endet durch Löschen der Eintragung.“
- c) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Art. 6“ durch die Worte „Art. 7“ ersetzt.
11. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „(Art. 3 Abs. 1 bis 3)“ durch die Worte „(Art. 3 Abs. 1 bis 4)“ ersetzt.
12. Art. 19 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³In die Stadtplanerliste eingetragene Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die zum Zeitpunkt der Eintragung in die Stadtplanerliste bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Kammer sind, sind in der Bayerischen Architektenkammer nicht beitragspflichtig, solange die Mitgliedschaft in der anderen Kammer fortbesteht.“
13. Art. 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „der von ihr geführten Architektenliste“ durch die Worte „den von ihr geführten Listen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Nr. 2“ die Worte „oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 2“ eingefügt und die Worte „der Fachrichtungen Architektur (Hochbau), Innen- oder Landschaftsarchitektur“ durch die Worte „nach Art. 3 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
14. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Worte „Art. 2, 4 bis 9, 11“ werden durch die Worte „Art. 2, 4 bis 11“ sowie das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
15. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten, Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
16. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „die Architektenliste oder die Liste Beratender Ingenieure“ durch die Worte „der Architektenliste, Stadtplanerliste oder der Liste Beratender Ingenieure“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „in der Architektenliste oder der Liste Beratender Ingenieure“ durch die Worte „aus einer Liste nach Art. 1 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
17. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Sätze 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 7“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 3 und Abs. 7“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
18. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsbestimmung“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; Satz 2 wird aufgehoben und die Satznummerierung

im bisherigen Satz 1 entfällt.

c) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Personen, die am 1. August 2015 in die Stadtplanerliste eingetragen sind, können der Mitgliedschaft in der Architektenkammer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 bis einschließlich 31. Oktober 2015 schriftlich widersprechen. ²Die Architektenkammer weist die betroffenen Personen unverzüglich auf die Widerspruchsmöglichkeit hin. ³Der Widerspruch hat die Rechtswirkungen des Art. 12 Abs. 3 Satz 2.

(3) Abs. 2 tritt am 1. November 2015 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 373 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

„Sechster Teil

(aufgehoben)“.

b) In der Überschrift zu Art. 57 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. In Art. 12 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(ABl EU Nr. L 235 S. 10)“ durch den Klammerzusatz „(ABl L 235 S. 10, ber. 2004 ABl L 291 S. 18), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 21. Mai 2013 (ABl L 145 S. 1)“ ersetzt.

3. Art. 35 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Pflichtmitglieder sind auch diejenigen nicht berufsuntfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Baukammergesetzes (BauKaG) auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und 6 BauKaG oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauKaG auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 BauKaG auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG ausüben.“

4. In Art. 39 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 26

PatAnwO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 26 der Patentanwaltsordnung)“ ersetzt.

5. Der Sechste Teil wird aufgehoben.

6. In Art. 56 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Personen, die am 1. August 2015 in die Stadtplanerliste eingetragen sind, die nicht der Mitgliedschaft in der Architektenkammer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BauKaG widersprechen und die nicht bereits Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung befreit. ²Der Antrag kann nur bis einschließlich 31. Juli 2016 gestellt werden. ³Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum 1. August 2015. ⁴Die Befreiung gilt nur, soweit und solange eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenversorgung allein auf Grund einer Mitgliedschaft in der Architektenkammer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauKaG besteht. ⁵Diese Regelung tritt am 1. August 2016 außer Kraft.“

7. In der Überschrift des Art. 57 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBl S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Art. 84 das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. Art. 84 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

§ 4

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 24. Juli 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

2210-8-2-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Vom 24. Juli 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bis zu 1 v. H.“ durch die Worte „bis zu 3 v. H.“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. an Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2,“ .
 - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Art. 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 24. Juli 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2012-3-18-I

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens
über die Kooperation bei der Entwicklung, Weiterentwicklung, Beschaffung und
Auslieferung von Dienst- und Sonderbekleidung**

Vom 2. Juli 2015

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen das Verwaltungsabkommen über die Kooperation bei der Entwicklung, Weiterentwicklung, Beschaffung und Auslieferung von Dienst- und Sonderbekleidung abgeschlossen. Das Verwaltungsabkommen ist mit dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft getreten. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 2. Juli 2015

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Verwaltungsabkommen
über die Kooperation bei der Entwicklung, Weiterentwicklung, Beschaffung
und Auslieferung von Dienst- und Sonderbekleidung**

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des
Innern, für Bau und Verkehr

– Kooperationspartner zu 1) –

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister für
Inneres und Sport

– Kooperationspartner zu 2) –

Präambel

Die Kooperationspartner schließen auf der Grundlage des Schriftwechsels zwischen den Herren Innenministern des Landes Niedersachsen und des Freistaates Bayern vom August 2014 das nachstehende Abkommen zur Entwicklung, Weiterentwicklung und Beschaffung von Dienstkleidung durch das Logistik Zentrum Niedersachsen, Gimter Straße 26, 34346 Hann. Münden (nachfolgend als „LZN“ bezeichnet). Die Kooperationspartner sind der Überzeugung, dass mit dem vereinbarten Zusammenwirken und der Entwicklung gemeinsamer Standards erhebliche Möglichkeiten der Kostenoptimierung bei gleichzeitiger Leistungsverbesserung zum gemeinsamen Vorteil erschlossen werden können. Die Partnerschaft ist von der Hoffnung getragen, als gutes Beispiel für Kooperationen in anderen Aufgabenfeldern zu werben.

§ 1

Ziel und Zweck der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit dient der Erfüllung und Verbesserung der den Kooperationspartnern obliegenden hoheitlichen Aufgaben durch ihre Landespolizeien und Justizbehörden.

(2) Durch die Kooperation soll eine zuverlässige und wirtschaftliche Versorgung der Polizei und Justiz der jeweiligen Kooperationspartner mit qualitativ und funktional hochwertiger Dienstkleidung gewährleistet werden, die den sich laufend ändernden Anforderungen stets gerecht wird. Um dieses Ziel zu erreichen, entwickeln die Kooperationspartner Dienstkleidung, verbessern diese, führen Erprobungen durch, entwickeln und nutzen Prozesse zur Erkennung von Qualitäts- oder Funktionsmängeln und fördern eine Standardisierung. Gleichzeitig wird eine zentralisierte Beschaffung, Vertragsabwicklung und Auslieferung geschaffen, um eine wirtschaftliche und zuverlässige Versorgung sicherzustellen.

(3) Die Kooperation dient der erheblichen Verbesserung von Leistung und Qualität bei gleichzeitiger Kostenoptimierung zum gemeinsamen Vorteil.

(4) Bestehende Kooperationen bleiben von diesem Abkommen unberührt.

§ 2

Grundsätzliches

(1) Zur Ausführung dieses Abkommens richten die Kooperationspartner ein gemeinsames Kooperationsgremium und nach Bedarf nachgeordnete Gruppen ein, in denen die gemeinsamen Interessen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung koordiniert werden.

(2) Dieses Verwaltungsabkommen gilt für die Dienstkleidung und ggf. Sonderbekleidung der bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten sowie die Dienstkleidung der bayerischen Justizbediensteten. Nähere Einzelheiten zur Ausführung dieses Abkommens regeln getrennte Vereinbarungen (Durchführungsvereinbarungen), die jeweils zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz mit dem LZN abzuschließen sind.

(3) Die Zusammensetzung des gemeinsamen Kooperationsgremiums und seine Zuständigkeiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3

Aufgaben des Kooperationspartners zu 1)

Der Kooperationspartner zu 1)

1. deckt seinen Bedarf an Dienst- und ggf. Sonderbekleidung beim Kooperationspartner zu 2) zu dessen kalkulierten Preisen,
2. ist – soweit im Einzelfall rechtlich zulässig – berechtigt, auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen auch andere Dienst- und Sonderbekleidungsbedarfe über den Kooperationspartner zu 2) zu decken,
3. unterstützt den Kooperationspartner zu 2) bei der Entwicklung funktioneller Dienst- und ggf. Sonderbekleidung,
4. unterstützt den Kooperationspartner zu 2) bei der fortlaufenden Verbesserung der Qualität und Funktionalität bestehender, weiterentwickelter und neuer Artikel aus dem Bereich der Dienst- und ggf. Sonderbekleidung. Hierzu gehören z.B. Anregungen und Vorschläge, Trageversuche oder die Mitteilung von gemachten Erfahrungen oder Qualitäts- bzw. Funktionsmängeln.

§ 4

Aufgaben des Kooperationspartners zu 2)

(1) Der Kooperationspartner zu 2) übernimmt die Bedarfsplanung, die Beschaffung und Logistik. Hierzu führt der Kooperationspartner zu 2) die erforderlichen Vergabeverfahren durch und schließt und verhandelt die zur Beschaffung der Dienstkleidung erforderlichen Verträge. Vertragspartner der Lieferanten und öffentlicher Auftraggeber im Rahmen der Vergabeverfahren ist der Kooperationspartner zu 2). Der Kooperationspartner zu 2) übernimmt zudem die Vertragsabwicklung und Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus dem Vertrag.

(2) Der Kooperationspartner zu 2) stellt die beschaffte Dienstkleidung dem Kooperationspartner zu 1) gegen Entgelt zur Verfügung. Näheres regeln die Durchführungsvereinbarungen.

(3) Dem Kooperationspartner zu 2) obliegt im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner zu 1) das Qualitätsmanagement für die Dienstkleidung und deren Weiterentwicklung. Auf Anregung des Kooperationspartners zu 1) berät der Kooperationspartner zu 2) bei Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen und setzt Verbesserungen, Weiterentwicklungen und Erprobungen um. Näheres regeln die Durchführungsvereinbarungen.

(4) Der Kooperationspartner zu 2) koordiniert die Zusammenarbeit in Absprache mit dem Kooperationspartner zu 1) und unterrichtet das Kooperationsgremium über alle wesentlichen dieses Kooperationsabkommen betreffende Geschäftsvorgänge und Planungen. Das Kooperationsgremium hat das Recht auf Einsicht in sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit dieser Kooperation stehen. Näheres regeln die Durchführungsvereinbarungen.

§ 5

Nutzung des LZN

Die Kooperationspartner zu 1) und 2) bedienen sich zur Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung des LZN.

§ 6

Anwendbares Recht

(1) Die im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern bestehenden Rechtsbeziehungen sind aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur interkommunalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG vergaberechtsfrei.

(2) Die Beschaffung von Dienstkleidung und sonstigen Waren- und Dienstleistungen durch den Kooperationspartner zu 2) erfolgt unter Beachtung des für den Kooperationspartner zu 2) anwendbaren Vergaberechts. Weitergehende Vorschriften des Freistaates Bayern finden Berücksichtigung.

§ 7

Schlussvorschriften

(1) Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Das Abkommen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und verlängert sich jeweils um 24 Monate, wenn es nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

(3) Dieses Abkommen und die zugehörigen Vereinbarungen werden spätestens alle 5 Jahre beginnend mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsteile überprüft, um ggf. die Zweckmäßigkeit, Angemessenheit und Rechtssicherheit der jeweiligen Regelungen den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Abkommens unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Abkommens nicht berührt. Wenn das Abkommen eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecken der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Für den Freistaat Bayern:

München, den 26. März 2015

Joachim Herrmann

Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 8. April 2015

Boris Pistorius

Minister für Inneres und Sport

7821-6-U/L , 2125-2-2-U/L

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 29. Juni 2015

Es erlassen auf Grund von

1. a) § 3 Abs. 4, § 3b Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Satz 2, § 8 Abs. 2, §§ 8a, 8c, 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 3, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl I S. 1586),
 - b) § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 9 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl I S. 827), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. April 2015 (BGBl I S. 614),
 - c) § 29 Abs. 3 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl I S. 1624), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl I S. 798),
- jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes,
- d) § 14 Abs. 2 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV) vom 15. November 2013 (BGBl I S. 3998), geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl I S. 798),
 - e) § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl I S. 1928),

jeweils in Verbindung mit § 5 Nrn. 5 bis 8 und 16 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2015 (GVBl S. 28),

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

2. a) § 23 Abs. 4 des Weinggesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 2 des Weinggesetzes und

- b) § 39 Abs. 2 der Weinverordnung in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes,

jeweils in Verbindung mit § 6 Nrn. 2 und 3 DelV

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-U/L, 2125-2-2-U/L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2014 (GVBl S. 64), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 14a wird aufgehoben.
- b) Der Überschrift zu § 18 werden die Worte „und kleinere geographische Einheiten“ angefügt.
- c) Nach Abschnitt IX wird folgender Abschnitt IXa eingefügt:

„Abschnitt IXa

Erzeugerorganisationen

- § 29a Mindestanbaufläche bei Erzeugerorganisationen“.

- d) In der Überschrift des Abschnitts X wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 6 Abs. 3 Nr. 2 und Satz 2 sowie Abs. 4 und § 8a Abs. 4 Nr. 2 Weinggesetz“ durch die Worte „§ 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b und Satz 2 sowie § 8a Abs. 1 des Weinggesetzes in Verbindung mit § 8a Abs. 4 des Weinggesetzes“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „achten“ durch

die Zahl „13.“ ersetzt.

3. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; die Satznummerierung in den Sätzen 1 und 2 wird eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die regionale Reserve wird mit Ablauf des 30. November 2015 aufgelöst. ²Anträge auf Gewährung von Pflanzrechten aus der regionalen Reserve können bis einschließlich 30. November 2015 schriftlich bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau gestellt werden.“

4. § 3d wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 1 bis 4.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Abkürzung „WeinV“ durch die Worte „der Weinverordnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ durch die Worte „Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl L 347 S. 671; ABl 2014 L 189 S. 261) in der jeweils geltenden Fassung“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Abkürzung „WeinG“ durch die Worte „des Weingesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Genehmigung zur Neuanpflanzung von Reben zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreisern kann gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Weingesetzes für die Dauer der Erzeugung des Veredelungsbetriebs erteilt werden, wenn die Trauben dieser Reben nicht in Verkehr gebracht werden (Art. 60 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemein-

same Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl L 170 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Abkürzung „WeinG“ durch die Worte „des Weingesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „EG“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „vom 20. August 1985 (BGBl I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3123)“ durch die Worte „(SaatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl I S. 1673) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

8. § 14a wird aufgehoben.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Abkürzung „WeinV“ durch die Worte „der Weinverordnung“ und die Abkürzung „WeinG“ durch die Worte „und § 24 Abs. 4 Nr. 2 des Weingesetzes“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Begriff „fränkisch trocken“ ist Weinen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Franken“ vorbehalten. ²Der für die Erzeugung verwendete Most muss einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 78° Oechsle (10,3 % vol.) aufweisen. ³Der Wein hat einen maximalen Gehalt an vergärbarem Zucker von 4 Gramm je Liter.“

10. In der Überschrift zu § 16 werden die Worte „Abs. 2 WeinG“ durch die Worte „Abs. 3 des Weingesetzes“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Untersuchungsbefund“.
- b) Im Wortlaut wird jeweils die Abkürzung „WeinV“ durch die Worte „der Weinverordnung“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

- „Lagen und kleinere geographische Einheiten (zu § 23 Abs. 4 des Weinggesetzes)“.
- b) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:
- „(10) ¹Eine kleinere geographische Einheit im Sinn des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Weinggesetzes darf in die Weinbergsrolle eingetragen werden, sofern in der Produktspezifikation für eine geschützte Ursprungsbezeichnung gemäß Art. 94 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Art. 94 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Regelungen hierzu bestehen. ²Der Antrag muss den einzutragenden Namen und die Angabe, in welcher Liegenschaftskarte der Name verzeichnet ist, enthalten. ³Sofern der Name in keiner Liegenschaftskarte verzeichnet ist, muss der Antragsteller den Namen anhand anderer Quellen nachweisen. ⁴Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten für Eintragungen und Erweiterungen entsprechend.“
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Abkürzung „WeinG“ durch die Worte „des Weinggesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Lage“ die Worte „oder einer kleineren geographischen Einheit“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Lage“ die Worte „oder der kleineren geographischen Einheit“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Nr. 1 werden die Abkürzung „WeinG“ durch die Worte „des Weinggesetzes“ und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 30 Abs. 1 und 3 WeinV“ durch die Worte „§ 24 Abs. 4 Nr. 1 des Weinggesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird die Abkürzung „WeinV“ durch die Worte „der Weinverordnung“ ersetzt.
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Abkürzung „WeinG“ durch die Worte „des Weinggesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „§ 43 Nr. 1 WeinG“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weinggesetzes“ ersetzt.
16. Nach § 29 wird folgender Abschnitt IXa eingefügt:
- „Abschnitt IXa
- Erzeugerorganisationen**
- § 29a
- Mindestanbaufläche bei Erzeugerorganisationen (zu § 14 Abs. 2 der Agrarmarktstrukturverordnung)
- Die Mindestanbaufläche für Erzeugerorganisationen beträgt 30,0 Hektar Rebfläche.“
17. In der Überschrift des Abschnitts X wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
18. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Abkürzung „WeinV“ durch die Worte „der Weinverordnung“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) für Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 des Weinggesetzes, soweit nicht Nr. 5 Buchst. c einschlägig ist, für Entscheidungen nach § 20 Abs. 2 des Weinggesetzes und nach § 24 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 der Weinverordnung,“.
- bb) In Buchst. c wird die Abkürzung „WeinV“ durch die Worte „der Weinverordnung“ ersetzt.
- cc) Buchst. d wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. d; die Abkürzung „WeinV“ wird durch die Worte „der Weinverordnung“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e und erhält folgende Fassung:
- „e) für die Ausführung von § 29 der Weinverordnung und §§ 18 bis 20, soweit nicht die Gemeinde zuständig ist,“.
- ff) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f; die Abkürzung „WeinÜV“ wird durch die Worte „der Wein-Überwachungsverordnung“ und die Abkürzung „WeinG“ wird durch die Worte „des Weinggesetzes“ ersetzt.

- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a bis d wird jeweils die Abkürzung „WeinÜV“ durch die Worte „der Wein-Überwachungsverordnung“ ersetzt.
- bb) Buchst. e erhält folgende Fassung:
- „e) für Zulassungen nach Anhang I A Anlage 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl L 193 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“.
- d) In Nr. 4 Buchst. b wird die Abkürzung „WeinÜV“ durch die Worte „der Wein-Überwachungsverordnung“ ersetzt.
- e) Nr. 5 Buchst. a bis d erhalten folgende Fassung:
- „a) im Sinn des Titels III der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl L 128 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung, im Sinn der Wein-Überwachungsverordnung, soweit keine abweichenden Zuständigkeiten geregelt sind, sowie im Sinn des § 28,
- b) im Sinn des Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008,
- c) für Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 des Weingesetzes, soweit Qualitätsschaumwein betroffen ist,
- d) für die Entgegennahme von Meldungen nach dem Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie nach Anhang I D Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009,“.
19. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird die Abkürzung „WeinG“ durch die Worte „des Weingesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Worte „Abs. 1a,“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PflSchG“ durch die Worte „§ 68 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
20. In § 32 einziger Absatz entfällt die Absatzbezeichnung.
21. Anlage 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. b werden im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim unter den Worten „Markt Nordheim,“ die Worte „Neustadt a.d. Aisch,“ eingefügt.
- b) Buchst. c wird wie folgt geändert:
- aa) Im Landkreis Bad Kissingen wird unter dem Wort „Ramsthal,“ das Wort „Sulzthal,“ eingefügt.
- bb) Im Landkreis Miltenberg werden unter dem Wort „Mömlingen,“ die Worte „Oberburg a.Main,“ und darunter das Wort „Röllbach,“ eingefügt.
- cc) Im Landkreis Schweinfurt wird unter dem Wort „Gerolzhofen,“ das Wort „Gochsheim,“ eingefügt.
22. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „Bereich Maindreieck“ Unterabschnitt „Einzellagen“ wird unter der Zeile „Rosenberg“ folgende Zeile eingefügt:
- | „Eingetragener Lagename | anzugebender Gemeindename |
|-------------------------|---------------------------|
| Sonnenberg | Marktbreit“. |
- b) Der Abschnitt „Bereich Mainviereck“ Unterabschnitt „Einzellage“ wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Einzellage“ wird durch das Wort „Einzellagen“ ersetzt.
- bb) Unter der Zeile „Hochberg“ werden folgende Zeilen eingefügt:
- | „Eingetragener Lagename | anzugebender Gemeindename |
|-------------------------|---------------------------|
| Mainhölle | Bürgstadt |
| Steingrübler | Miltenberg“. |
- c) Im Abschnitt „Bereich Steigerwald“ Unterabschnitt „Einzellagen“ wird unter der Zeile

„Altenberg“ folgende Zeile eingefügt:

„Eingetragener Lagename	anzugebender Gemeindenname
Bimbacher Schlossgarten	Prichsenstadt“ .

23. In den Überschriften zu §§ 1, 2, 3 und 9, in § 10 in der Überschrift, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie in den Überschriften zu §§ 13, 14 und 19 wird jeweils die Abkürzung „WeinG“ durch die Worte „des Weingesetzes“ ersetzt.
24. In den Überschriften zu §§ 6, 17a, 21 und § 22a wird jeweils die Abkürzung „WeinV“ durch die Worte „der Weinverordnung“ ersetzt.
25. In den Überschriften zu §§ 10, 11 und 12, in § 23 in der Überschrift und im Wortlaut, in § 24 in der Überschrift und Abs. 1 einleitender Satzteil, § 25 in der Überschrift und Abs. 1 und 3 Satz 2 sowie in den Überschriften zu §§ 26, 27, 28 wird jeweils die Abkürzung „WeinÜV“ durch die Worte „der Wein-Überwachungsverordnung“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden §§ 3b bis 3f aufgehoben.
2. §§ 3b bis 3f werden aufgehoben.
3. § 30 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. c wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 2 Buchst. b am 1. Dezember 2015 und
2. § 2 am 1. Januar 2016

in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften vom 7. Februar 2007 (GVBl S. 183, BayRS 7821-6-L, 2125-2-2-UG/L),
2. § 2 Satz 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 2008 (GVBl S. 296, BayRS 7821-6-L, 2125-2-2-UG/L),
3. § 18 Abs. 3 der Verordnung zur Anpassung der Organisation und der Zuständigkeiten im Agrar- und Forstbereich vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220, BayRS 7904-1-L).

München, den 29. Juni 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

601-2-F

**Neunte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten
in der Bayerischen Steuerverwaltung**

Vom 20. Juli 2015

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl I S. 2417), in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2015 (GVBl S. 28), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl S. 596, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2014 (GVBl S. 566), wird wie folgt geändert:

1. Die Lfd. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Spalten 3 und 4 wird folgender neuer Buchst. f eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
f) Erhebung	Landsberg am Lech, Starnberg

b) Die bisherigen Buchst. f und g werden Buchst. g und h.

c) In Spalte 4 werden im neuen Buchst. h vor dem Wort „Starnberg“ die Worte „Landsberg am Lech,“ eingefügt.

2. In der Lfd. Nr. 24 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. b angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
b) Erhebung	Dingolfing, Kelheim, Landshut

3. Die Lfd. Nr. 64 wird wie folgt geändert:

a) In Spalten 3 und 4 wird folgender neuer Buchst. g eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
g) Erhebung	Kitzingen, Würzburg, Zeil a.Main

b) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. h.

4. In der Lfd. Nr. 70 Spalte 3 Buchst. a wird in Spalte 4 vor dem Wort „Nördlingen“ das Wort „Neu-Ulm,“ eingefügt.

5. In der Lfd. Nr. 72 Spalte 3 Buchst. i werden in Spalte 4 die Worte „Landsberg am Lech,“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 20. Juli 2015

**Bayerisches Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
